Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des Direktorialbeschlusses vom 30. Aug., einen Urtheilsspruch des Distriktgerichts von Laupen betreffend, aufhebt, folgenden Bericht vor:

Durch einen Beschluß vom 30. Aug. 1799, sezte das Direktorium den Br. Märki wieder in den Besiz des Wangenhubels ein, woraus er, nach seinem Vorgeben, vom Distriktgericht Laupen den 27. Jul. unverhört auf die einseitige Klage des Br. Luginbühls hin, war gewiesen worden. Es beschloß zugleich, daß das Distriktgericht den Märki auch anhören solle.

Aus diesem ergiebt sich, daß 1) das Direktorium die Vollziehung eines Urtheils verbot, so bald die Gegenparthei dagegen protestirt hatte; und das war in der Ordnung, indem kein Urtheil darf vollzogen werden, sondern so lang muß suspendirt seyn, bis bei eingelegter Appellaz, in lezter Instanz ist abgesprochen worden. Das Direktorium gieng aber noch weiter. Es gebot dem Distriktgericht Laupen, den Märki anzuhören; es hieß dieß zum voraus sagen: es habe ihn nicht angehört, es sey also im Fehler. — Noch mehr, es hieß dieß, dem Gericht seinen Spruch als null und nichtig zurükweisen; es hieß ihm befehlen, seinen Spruch als nie ergangen zu erklären; es hieß dieß, dem Gericht befehlen, zweimal über die gleiche Sache abzusprechen.

Es ist unbegreiflich, wie das Direktorium so etwas sich habe können zu Schulden kommen lassen. Es ist nichts geringers, als der Umsturz der richterlichen Hierarchie.

Das Distriktgericht Laupen, Märkis Gegenparthei, der Br. Lugenbühl, und mit ihnen die Vernunft wollen, daß die Sache dem höhern Richter appellaz- oder kassationsweise soll anhängig gemacht werden.

Das thut der Beschluß, der den § 1. des Arrete gutheißt, und durch Kassirung des § 2. den freien Gang Rechtens will beibehalten wissen.

Eure Commission räth zur Annahme des Beschlusses.

Lüthard und Cart mangeln verschiedene Aktenstücke, und verlangen Verschiebung der Berathung.

Crauer glaubt, wir bedürfen derselben nicht; das Direktorium hat offenbar seine Gewalt überschritten, und wir können den Beschluß ohne Bedenken annehmen.

Lüthard glaubt, das mangelnde Aktenstük würde uns zeigen, daß nicht nur ein Theil, sondern der ganze Direktorialbeschluß sollte kassirt werden.

Pettolaz spricht für die Annahme des Beschlusses.

Die Urgenz wird erklärt, und der Beschluß angenommen.

Falk, im Namen einer Commission, legt über die Strafmilderung der Namens Schmuz, Jungo, Egger und Aebischer folgenden Bericht vor:

Die Strafe ist das lezte Motiv, Jemand von Vergehungen abzuhalten, und auch das lezte Mittel, welches die Obrigkeit in ihrer Gewalt hat, den Zwek der Staatsverbindung zu erreichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 4. Dec. Diejenigen, welche behaupten, daß Helvetien sich mit Unrecht über die allzuschweren Kriegslasten beklaget, sollten wissen, daß es seit zwei Monaten an die fränkische Armee geliefert hat:

mehr als		4000	Mastochsen,
—	—	20000	Zentner Getreide,
—	—	100000	Rationen Brod,
—	—	25000	Maas Wein,
—	—	150000	Zentner Heu.

Unter diesen Gegenständen ist eine Menge anderer nicht enthalten, die durch einzelne Requisitionen an einzelne Gemeinden und Bürger durch so manchen untergeordneten fränkischen Agenten gefodert wurden; und jene Kösten sind nicht mitbegriffen, welche die Verpflegung der Spitäler und die Unterhaltung eines Theiles vom Fuhrwesen verursachten.

Welche ungeheure Rechnung würde nicht aufgestellt werden, wenn alle von Helvetien gemachte Lieferungen während einem Jahre zusammengestellt würden! — Der kleine und arme Kanton Wallis hat seit dem Einzuge der Franken in die Schweiz allein 8000 Stück Hornvieh geliefert. Man berechne hierauf die Summe aller Gegenstände für alle Kantone! —